

HPR BS Info

Hauptpersonalrat Berufliche Schulen beim Kultusministerium Baden-Württemberg

Nr. XII/16

September 2017

1. **Rahmendienstvereinbarung zum Betrieblichen Gesundheitsmanagement (Anlage)**
2. **Lehrkräftecoachinggruppen**
3. **Zweites Beförderungsprogramm zum 1. Oktober 2017 für Studienrätinnen und Studienräte sowie für Lehrkräfte im Arbeitnehmersverhältnis (Erfüller und "beste Nichterfüller") an beruflichen Schulen und für in den Privat- bzw. Auslandsschuldienst beurlaubte Studienrätinnen und Studienräte**
4. **Stellenwirksame Änderungswünsche**
5. **Keine Faktorisierung der Arbeitszeit der Lehrkräfte nach LBBS**
6. **Von der Integrationsvereinbarung zur Inklusionsvereinbarung für Lehrkräfte, Musterinklusionsvereinbarung zum Download**

Liebe Kolleginnen und Kollegen in den Örtlichen Personalräten,
die Mitglieder des HPR BS bitten Sie, diese HPR BS Information in Ihren Kollegien bekannt zu geben. Vielen Dank!

Mit kollegialen Grüßen



Sophia Guter
Vorsitzende

Mitglieder des HPR BS: Sophia Guter (Vorsitzende), Ottmar Wiedemer (stellv. Vorsitzender), Michael Futterer (Vorstandsmitglied), Thomas Speck (Vorstandsmitglied), Gabriele Bilger, Clemens Hartelt, Christa Holoch, Siegfried Jung, Georgia Kolb, Ingrid Letzgus, Marina Ostertag-Smith, Heidrun Roschmann, Andreas Scheibel, Jutta Schenk, Michael Schmidt, Achim-Alexander Soulier, Wolfram Speck, Frank Stephan, Reinhold Strauß

Hauptvertrauensperson der Schwerbehinderten: Dr. Manfred Schneider

Verteiler: Örtlicher Personalrat (mit der Bitte um Aushang), Örtliche Schwerbehindertenvertretung, Beauftragte für Chancengleichheit, Schulleitung

Geschäftsstelle: Hauptpersonalrat für Lehrkräfte an beruflichen Schulen beim Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg, Postfach 10 34 42, 70029 Stuttgart
Sekretariat: ☎ 0711 279-2880/-2889 📠 0711 279-2879, hpr@km.kv.bwl.de
Vorsitzende: Sophia Guter ☎ 0711 279-2885 E-Mail: sophia.guter@km.kv.bwl.de

Homepage der Hauptpersonalräte beim Kultusministerium: <https://hpr.kultus-bw.de>

1. Rahmendienstvereinbarung zum Betrieblichen Gesundheitsmanagement

Seit diesem Schuljahr liegt die neue Rahmendienstvereinbarung zum Betrieblichen Gesundheitsmanagement vor, welche die Hauptpersonalräte mit dem Kultusministerium abgeschlossen haben. Sie liegt diesem Info bei und kann auf der Homepage der Hauptpersonalräte unter <https://hpr.kultus-bw.de> im Bereich HPR BS abgerufen werden.

2. Lehrkräftecoachinggruppen nach dem Freiburger Modell

Empfehlenswertes Angebot zur Förderung der Lehrkräfte-Gesundheit

Anmeldefrist verlängert bis 6. Oktober 2017

In diesem Schuljahr 2017/18 werden wieder in ganz Baden-Württemberg Lehrkräfte-Coachinggruppen angeboten, eine bewährte Maßnahme zur Förderung der Lehrergesundheit. Die Wirksamkeit der Coachinggruppen ist wissenschaftlich erwiesen und wird laufend vom Universitätsklinikum Freiburg evaluiert.

Bei den "Lehrkräfte-Coachinggruppen nach dem Freiburger Modell" handelt es sich ausdrücklich um ein Angebot, das für Lehrkräfte entwickelt wurde, um Beziehungskompetenz und Stressmanagement im Kontext Schule zu stärken. Dies hat sich als besonders förderlich für die Gesunderhaltung herausgestellt. Hierbei stehen die Balance von Engagement und Distanzierungsfähigkeit im Fokus.

Die Anmeldung erfolgt individuell über <https://lehrer-coachinggruppen.de> außerhalb des Dienstweges. Den Teilnehmer/innen wird absolute Vertraulichkeit zugesichert. Die Gruppenleitung obliegt ausgebildeten Gesundheitsexperten, approbierten Psychotherapeuten, die hierfür eine Fortbildung durchlaufen haben.

Das Kultusministerium bewirbt die Maßnahme in seiner Broschüre „Gesundheitsmanagement für die öffentlichen Schulen in Baden-Württemberg“ an hervorgehobener Stelle (S. 19 ff):

<http://www.arbeitsschutz-schule-bw.de/,Lde/Startseite>

In manchen Schulen besteht dennoch ein Informationsbedarf zum Angebot. Durch die großzügige Förderung der Maßnahme können viele neue Coachinggruppen entstehen, auch solche (bis zu 12 Teilnehmer/innen), - freie Plätze vorausgesetzt - die innerhalb von Kollegien gebildet werden.

Die Dauer von Lehrkräfte-Coachinggruppen nach dem Freiburger Modell erstreckt sich über jeweils 6 Sitzungen mit einer Dauer von je 130 Minuten außerhalb der Unterrichtszeit (in der

Regel eine Sitzung pro Monat). Alternativ gibt es die Möglichkeit, an einem einmaligen Gruppentag (Kompaktkurs) im Umfang von 8 Stunden inkl. Pausen sowie einem ½-tägigen Nachbereitungstermin jeweils an einem Samstag teilzunehmen.

Um allen Lehrkräften - auch solchen, die die Schule gewechselt haben - die Möglichkeit zur Anmeldung für Lehrer-Coachinggruppen zu bieten, wurde die **Anmeldefrist bis zum 6. Oktober 2017** verlängert.

Danach kommt es zur regionalen Aufteilung in die wohnortnahen Coachinggruppen, damit die Moderatorinnen und Moderatoren ihre Teilnehmer zeitnah kontaktieren und Termine für die Coachings verabreden können.

3. Zweites Beförderungsprogramm zum 1. Oktober 2017 für Studienrätinnen und Studienräte sowie für Lehrkräfte im Arbeitnehmersverhältnis (Erfüller und "beste Nichterfüller") an beruflichen Schulen und für in den Privat- bzw. Auslandsschuldienst beurlaubte Studienrätinnen und Studienräte

Für Studienrätinnen und Studienräte (Beamte und Arbeitnehmer) bestehen im konventionellen Beförderungsverfahren ab 1. Oktober 2017 landesweit 51 Beförderungsmöglichkeiten, die sich auf die Regierungspräsidien wie folgt verteilen:

Regierungspräsidium	Stuttgart	16
Regierungspräsidium	Karlsruhe	15
Regierungspräsidium	Freiburg	10
Regierungspräsidium	Tübingen	10

Ab 1. Oktober 2017 können Lehrkräfte mit folgender Beurteilung befördert werden:

1. Für die Beförderungsjahrgänge bis einschließlich 1994 Lehrkräfte mit mindestens gut bis befriedigender Beurteilung.
2. Für die Beförderungsjahrgänge 1995 bis einschließlich 2000 Lehrkräfte mit mindestens guter Beurteilung.
3. Für die Beförderungsjahrgänge 2001 bis einschließlich 2005 Lehrkräfte mit mindestens sehr gut bis guter Beurteilung.
4. Für den Beförderungsjahrgang 2006 Lehrkräfte mit sehr guter Beurteilung.
5. Für den Beförderungsjahrgang 2007 nur Lehrkräfte, die in den Privatschuldienst beurlaubt sind, mit sehr guter Beurteilung.

Bei der Auswahlentscheidung sollen bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung Studienrätinnen bevorzugt befördert werden, soweit Frauen nach dem jeweils geltenden Chancengleichheitsplan unterrepräsentiert sind. Schwerbehinderte Menschen sind bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorrangig zu berücksichtigen.

4. Stellenwirksame Änderungswünsche

Für die Personalplanung und für die Einstellungsentscheidungen im Jahr 2018 ist es wie jedes Jahr erforderlich, dass die Kultusverwaltung möglichst frühzeitig vor dem Einstellungstermin die Zahl der zur Besetzung frei werdenden Stellen kennt. Aus diesem Grund sind entsprechende Anträge für personelle Veränderungswünsche (soweit diese stellenwirksam sind) für das kommende Schuljahr bis spätestens **8. Januar 2018** bei den Schulleitungen zu stellen.

Für die Abwicklung der Versetzungsanträge sowie der Anträge auf Beurlaubung, Teilzeitbeschäftigung, Elternzeit, Pflegezeit sowie Ruhestand bzw. Beendigung des Dienstverhältnisses stehen Online-Verfahren zur Verfügung. Die entsprechenden Anträge sind online über die Internetseiten www.lehrerversetzung-bw.de bzw. www.stewi.lobw.de zu stellen. **Der Belegausdruck der Online-Antragstellung ist unterschrieben bis zum 8. Januar 2018 bei der Schulleitung abzugeben.**

Die Vorlagetermine gelten insbesondere für

- Anträge auf vorzeitige Zurruesetzung und auf Hinausschiebung der Altersgrenze
Durch das Dienstrechtsreformgesetz werden die Altersgrenzen schrittweise angehoben. Vor der Antragstellung sollten sich die Lehrkräfte deshalb informieren, inwieweit sie von dieser Anhebung betroffen sind und welche Veränderungen sich dadurch für den Versorgungsabschlag ergeben (Artikel 62, § 3 DRG, § 100 LBeamtVG).
Für Lehrkräfte im Arbeitnehmerverhältnis besteht bei Vorliegen eines dringenden dienstlichen Bedürfnisses die Möglichkeit, über die Regelaltersgrenze hinaus weiterbeschäftigt zu werden. Dies stellt jedoch eine Ausnahme dar.
Unter bestimmten Voraussetzungen können Lehrkräfte im Arbeitnehmerverhältnis vor Erreichen der Regelaltersgrenze eine Rente (in der Regel mit Abschlägen) beziehen. Vor der Antragstellung empfiehlt es sich, sich beim zuständigen Rentenversicherungsträger zu informieren.
- Anträge auf Versetzungen (www.lehrerversetzung-bw.de), einschließlich Lehreraustauschverfahren zwischen den Bundesländern zum Schuljahresbeginn. **Ausgenommen** sind Versetzungen im Rahmen des schulbezogenen Stellenausschreibungsverfahrens
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Versetzung auch aufgrund einer erfolgreichen Bewerbung im Rahmen des schulbezogenen Stellenausschreibungsverfahrens erfolgen kann. Voraussetzung für eine Einbeziehung in das jeweilige Auswahlverfahren ist eine Freigabe durch die zuständige Schulaufsichtsbehörde. Die Ausschrei-

bungen werden auf der Internetseite www.lehrer-online-bw.de präsentiert. Lehrkräfte, die eine Versetzung über das schulbezogene Stellenausschreibungsverfahren erreichen wollen, werden gebeten, diesen Versetzungswunsch, soweit möglich, schon über eine Antragstellung im landesinternen Versetzungsverfahren zum Ausdruck zu bringen. Dies erleichtert die Personalplanung.

Bei den Ausschreibungen für die Einstellung zum Februar und im Rahmen des Nachrückverfahrens im Juli können i. d. R. keine Versetzungsbewerberinnen und -bewerber berücksichtigt werden.

- Beurlaubungsgesuche von längerer Dauer (z. B. Beurlaubungen aus familiären und anderen Gründen, Aufbaustudien, persönliche Gründe, Auslandsschuldienst, Privatschuldienst, Entwicklungshilfe usw.)
- Anträge auf Verlängerung ablaufender Beurlaubungen bzw. auf vorzeitige Beendigung von Beurlaubungen
- Anträge auf Teilzeitbeschäftigung aus familiären und sonstigen Gründen sowie Freistellungsjahr ("Sabbatjahr") einschließlich der Anträge auf unterhältige Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen
- Anträge auf Verlängerungen, Änderungen und vorzeitige Beendigung von Teilzeitbeschäftigungen
- Entlassungsgesuche, Kündigungen (Entlassungsfristen und Kündigungsfristen nach § 34 TV-L bleiben davon unberührt)
- Anträge von schwerbehinderten Lehrkräften auf Inanspruchnahme von Altersteilzeit im Teilzeitmodell, sofern der Beginn auf den ersten Unterrichtstag nach den Sommerferien festgelegt werden soll. Bei der Altersteilzeit im Blockmodell sind die Termine nicht einzuhalten, sofern sich durch den Antritt der Altersteilzeit der Beschäftigungsumfang um nicht mehr als drei Deputatsstunden verändert.

Ausnahmen von diesen Terminen können nur bei Anträgen auf Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung aus familiären Gründen (z. B. Teilzeit in Elternzeit, Pflegezeiten) gemacht werden, **wenn die dafür maßgeblichen Umstände nicht vorhersehbar waren**. Lehrkräfte, die erst nach dem Vorlagetermin einen Bescheid des Versorgungsamtes mit Anerkennung der Schwerbehinderteneigenschaft erhalten und sich dann für die Altersteilzeit entscheiden, gelten ebenfalls als Ausnahme, sofern sie die Voraussetzungen der Regelungen zur Altersteilzeit erfüllen.

Die Schulleitungen sind gebeten, in einer Lehrerkonferenz auf diese Bekanntmachung und die Online-Antragstellung hinzuweisen. Lehrkräften, die privat keinen PC mit Internetanschluss haben, ist die Antragstellung an einem PC der Schule zu ermöglichen, da die Schulbehörden grundsätzlich keine Papieranträge mehr bearbeiten. Über weitere Einzelheiten geben die Regierungspräsidien Auskunft.

5. Keine Faktorisierung der Arbeitszeit der Lehrkräfte nach LBBS

Auf Nachfrage des HPR BS teilte das Kultusministerium mit, dass die jahresbezogene Abrechnung der Lehrerwochenstunden in LBBS, in der faktorisiert wird, eine statistische Größe zur Ermittlung von Sollstundenzahlen der Schule sei. Die konkrete Bemessung der Arbeitszeit einer Lehrkraft bleibt hiervon unberührt. Für diese sind die Vorschriften zur Bemessung der Lehrerarbeitszeit maßgeblich (Lehrkräftearbeitszeitverordnung, VwV Anrechnungstunden und Freistellungen, VwV Blockunterricht an den Berufsschulen in Baden-Württemberg und Zuwendungen an Schülerinnen und Schüler). Eine automatische Übertragung der Faktorisierung aus der Statistik LBBS ist insoweit nicht möglich.

6. Von der Integrationsvereinbarung zur Inklusionsvereinbarung für Lehrkräfte

Die bisher geltende Musterintegrationsvereinbarung wurde nach Verhandlungen der Hauptvertrauenspersonen aller Schulbereiche mit dem Kultusministerium und der Einbeziehung aller Hauptpersonalratsgremien überarbeitet und liegt nun - gemäß der neuen Sprachregelung des Bundesteilhabegesetzes vom 01.01.2017 - als neue Musterinklusionsvereinbarung für schwerbehinderte Lehrkräfte vor.

Die Musterinklusionsvereinbarung umfasst aber auch Lehrkräfte mit einem GdB von 30 bzw. 40 und sollte daher gerade spätestens jetzt auch diesen Personenkreis ermutigen, ihren Bescheid vom Versorgungsamt bei ihren Schulleitungen vorzulegen, um die damit verbundenen Rechte in Anspruch nehmen zu können.

Da es noch Schulen gibt, an denen bisher keine Integrationsvereinbarung abgeschlossen wurde, ist es vordringliche Aufgabe - der für die Schule zuständigen Örtlichen Vertrauensperson und des Örtlichen Personalrats der Schule - nun gemeinsam mit den Schulleitungen entsprechende Verhandlungen nach § 83 Abs. 1 und § 93 SGB IX mit der Zielsetzung eines Abschlusses zu beginnen.

Bestehende Integrationsvereinbarungen können gekündigt werden, um diese durch die neue Musterinklusionsvereinbarung (Download unter <https://hpr.kultus-bw.de> – HPR BS) zu ersetzen.

Für Beratungen stehen die Schwerbehindertenvertretungen zur Verfügung:

- http://www.schwerbehindertenvertretung-schule-bw.de/Lde/Startseite/Ueber+uns/Hauptschwerbehinderten_vertretung+fuer+den+Schulbereich
- <http://www.schwerbehindertenvertretung-schule-bw.de/Lde/Startseite/Ueber+uns/Berufliche+Schulen>